



Hinweise für den Vortragenden zu:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe in 5.2.1.8 und 5.3.6. Dieses Kennzeichen ist neben den anderen vorgeschriebenen Kennzeichnungen anzugeben. Die Vorschriften für Gefahrzettel sind sinngemäß auch für diese Kennzeichnung anzuwenden. Dies gilt auch für die Anbringung an Containern, MEGC, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, Fahrzeugen, Wagen, Kesselwagen.

Mit einer Bemerkung wird klargestellt, dass die Bezeichnungsvorschriften des Abschnitts 5.2.2 sinngemäß anzuwenden sind (z.B. Anbringungsort).

Für das Kennzeichen sind die Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 für Großzettel (Placards) ebenfalls anzuwenden. Dementsprechend sind die Abmessung entweder 100 mm x 100 mm für Versandstücke oder 250 mm x 250 mm für Fahrzeuge. Maßgeblich ist hier der schwarze Rand.